



Ordnung für Die Gebiete, die Bezirke und die Kreise des Rheinischen Schützenbund (RSB)

Einleitung

Die Ordnung für die Gebiete, die Bezirke und die Kreise des RSB basiert auf der RSB-Satzung sowie auf der RSB-Geschäftsordnung.

Im Rheinischen Schützenbund 1872 e.V. (RSB) sind alle Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die männliche Sprachform verwendet.

1. Strukturen des RSB

Der Rheinische Schützenbund deckt sowohl Bereiche im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) als auch Bereiche im Land Rheinland-Pfalz (RLP) ab.

Der RSB teilt sich auf in die Gebiete Nord, Mitte und Süd. Die Gebiete Nord und Mitte gehören zum Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Das Gebiet Süd liegt im Bereich des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und ist den Sportbünden Rheinland und Rheinhessen zugeordnet.

Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der RSB der Gebiete, Bezirke und Kreise als Organisationseinheiten.

2. Zuständigkeiten

2.1 Gebiete sind unmittelbare Ebenen (Organisationsstrukturen) des RSB und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie vertreten innerhalb ihrer Bereiche den RSB.

2.1.1 Bezirke sind eigenständige, gemeinnützige und ins Vereinsregister eingetragene Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit und fungieren als regionale Organisationseinheiten des RSB. Sie vertreten innerhalb ihrer Bereiche die Interessen des RSB.

2.1.2 Kreise sind regionale Organisationseinheiten des RSB im Bereich ihrer Bezirke. Diese werden differenziert in

a. eigenständige, rechtlich selbstständige, gemeinnützige und ins Vereinsregister eingetragene Kreise mit eigener Rechtspersönlichkeit und

b. nicht eigenständige Kreise ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2.2 Den Organisationseinheiten obliegt die Verpflichtung, den RSB bei Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke zu unterstützen. Hier stehen im Vordergrund die Ausrichtung der Meisterschaften und Ligawettkämpfe, die sportliche Ausbildung und die Mitarbeiterschulung sowie Jugendbildungsarbeit im jeweiligen Bereich. Bei Erfüllung dieser Aufgaben sind die Satzung und Ordnungen des RSB sowie die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes als Mindestgrundlagen anzuwenden.

2.3 Die Geschäftsführung der Gebiete regeln der § 15 der RSB-Satzung und die entsprechenden Ordnungen des RSB.

3. Zugehörigkeit der Vereine

Wird von Gebieten, Bezirken, Kreisen oder Vereinen eine Änderung in der Einteilung und Zuordnung von Mitgliedern (Vereinen) gewünscht, so ist ein schriftlicher Antrag mit ausführlichen Begründungen an den RSB zu stellen (§ 9 der RSB-Satzung).

4. Wahlen, Stimmrecht, Amtszeiten

4.1 Die Gebiets-Delegiertenversammlung (Gebiets-DV) ist oberstes Organ der unmittelbaren Ebene Gebiete und wählt zur Führung des Gebietes, einen Vorstand. Die Gebiets-DV wird grundsätzlich vom Gebietsvorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Gebiets-DV muss durch den jeweiligen Gebietsvorsitzenden einberufen werden, wenn dies schriftlich von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten bzw., des jeweiligen Gebietsvorstandes gefordert wird.

4.2 Die Amtszeit der Gebiets-Funktionsträger beträgt 4 Jahre.

5. Vorzeitige Vorstandsänderungen

Scheidet ein oder mehrere Vorstandsmitglieder einer Organisationseinheit innerhalb einer Wahlperiode vorzeitig aus, so erfolgt eine Mitteilung an die nächsthöhere Organisationsebene und an den RSB direkt.

6. Kassenführung

6.1 Über die Verwendung der vom RSB verwalteten Gelder der Gebiete entscheiden diese selbst. Die Kassenführung und Kassenprüfung für die Gebiete erfolgt durch den RSB. Hierüber ist in der auf die Kassenprüfung folgenden Gebiets-DV zu berichten. Der Gebietsvorstand gibt dabei einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben und gibt den Saldo des Geschäftsjahres bekannt.

6.2 Die Bezirke und die eigenständigen Kreise entscheiden über die von ihnen verwalteten Gelder selbst.

6.3 Über die Verwendung der von den Bezirken verwalteten Gelder der nicht eigenständigen Kreise entscheiden die Kreise selbst.

7. Organe der Gebiete

Organe eines Gebietes sind:

- die Gebiets-DV (siehe Punkt 14. dieser Ordnung)
- der Gebietsvorstand

8. Gebietsvorstand

Laut RSB-Satzung (§ 15) müssen Gebietsvorstände gebildet werden

8.1 Sie bestehen mindestens aus:

- dem Gebietsvorsitzenden (geborenes Mitglied)
- dem stellv. Gebietsvorsitzenden
- den Bezirksvorsitzenden des Gebietes (als geborene Mitglieder)

8.2 Sie können erweitert werden um:

- dem Gebietsgeschäftsführer (Schriftverkehr/Finanzen)
- dem Gebietssportleiter
- dem Gebietsligaleiter
- dem Gebietsjugendleiter
- der Gebietsgleichstellungsbeauftragten
- weiteren von der Gebietsdelegiertenversammlung gewählten Gebietsvorstandsmitgliedern

8.3 Die Gebietsvorstände tagen nach Bedarf. Die Sitzungen werden vom Gebietsvorsitzenden einberufen.

9. Aufgaben des Gebietsvorstandes

Die Gebietsvorstände haben folgende Aufgaben:

- 9.1 Vertretung der Interessen des RSB je nach Gebietszugehörigkeit gegenüber
- dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (Gebiet Nord und Mitte)
 - dem Landessportbund Rheinland-Pfalz (Gebiet Süd),
 - den Sportbünden Rheinland und Rheinhessen sowie den Fachverbänden Sportschießen und Arbeitsgemeinschaften (Gebiet Süd),
 - der Fachschaft Sportschießen in Nordrhein-Westfalen (Gebiete Nord und Mitte),
 - den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, sowie den nachgeordneten Behörden,
 - Vertretung des RSB-Präsidiums bei Ehrungen, Jubiläen, Standeinweihungen u.a. offiziellen Anlässen.
- 9.2 Durchführung und Koordination von Ligawettkämpfen und Meisterschaften im Gebiet.
- 9.3 Rechtzeitige Aufstellung von Ehrungsanträgen und Weitergabe an die RSB-Geschäftsstelle (siehe Ehrenordnung des RSB).
- 9.4 Informationsweitergabe über Zuschuss- und Ausbildungsmöglichkeiten
- 9.5 Information über Sportstätten
- 9.6 Durchführung von Breitensportmaßnahmen

10. Gebiets-Delegiertenversammlung (Gebiets-DV)

- 10.1 Die Gebiets-DV setzt sich zusammen aus:
- dem Gebietsvorstand
 - den Bezirkssportleitern oder ihren Stellvertretern des jeweiligen Gebietes
 - den Kreisvorsitzenden oder ihren Stellvertretern des jeweiligen Gebietes
 - den Delegierten der Kreise (Bezirke*) des jeweiligen Gebietes.

Die Kreise können entsprechend der an den RSB gemeldeten Mitgliedern ihrer Vereine, je angefangene 1.000 Personen pro Kreis einen Delegierten entsenden.

Die Delegierten inklusive Ersatzdelegierte werden auf der Kreis-DV gewählt und sind dem Gebietsvorstand schriftlich mit Adressdaten mitzuteilen.

Das Stimmrecht kann nicht auf andere übertragen werden. Notwendige Nachnominierungen erfolgen durch den Kreisvorstand.

*Für Bezirke ohne Kreise gelten die Regelungen für Kreise analog für den Bezirk.

- 10.2 Die Gebiets-DV tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird vom Gebietsvorsitzen-

den unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einberufen. Die entsendenden Bezirke / Kreise regeln die Verteilung der eventuell anfallenden Reisekosten mit ihren Delegierten.

Die DV wird vom Vorsitzenden geleitet, der die Versammlungsleitung auf eine Person seiner Wahl delegieren kann.

In der Gebiets-DV hat jeder Delegierte nur eine Stimme. Die gewählten Delegierten der Kreise müssen aus unterschiedlichen Vereinen kommen. Jedes stimmberechtigte Gebietsvorstandsmitglied hat ebenfalls eine Stimme. Stimmenbündelung auf einzelne Personen ist nicht zulässig.

11. Aufgaben der Gebiets-Delegiertenversammlung

11.1 Die Aufgaben der Gebiets-DV sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Gebietsvorstandes
- Die Wahl des Gebietsvorstandes (außer den geborenen Mitgliedern)
- Die Entlastung des Gebietsvorstandes
- Entscheidung über Anträge
- Verabschiedung von Grundsatzprogrammen

11.2 Anträge zur Gebiets-DV können nur die zugehörigen Kreise, die zugehörigen Bezirke und die Mitglieder des Gebietsvorstandes stellen. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Gebiets-DV vorliegen und im Vorfeld den Delegierten zur Kenntnis gebracht werden.

12. Gültigkeit

Diese Bestimmungen haben Gültigkeit, soweit die Satzung und Geschäftsordnung des RSB nichts anderes aussagen.

Diese Ordnung wurde vom Gesamtvorstand des RSB am 20.11.2016 beschlossen.

Änderungen durch den Gesamtvorstand des RSB beschlossen am 13.10.2019.

Änderungen durch den Gesamtvorstand des RSB beschlossen am 24.09.2023.